

457 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll das Katastrophenfondsgesetz in seiner Wirksamkeit um vier Jahre und zwar bis Ende 1974 erstreckt werden. Gleichzeitig wird der Aufteilungsschlüssel geändert. Dannach sind zu Lasten der bisherigen Quote des Bundes 2 % der Fondsmittel für die Länder zur Förderung der Anschaffung von Katastrophen-einsatzgeräten der Feuerwehren und 3 % mehr für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden zu verwenden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. November 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz neuerlich abgeändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Dezember 1970

Hella H a n z l i k
Berichterstatter

P o r g e s
Obmann